



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Stellungnahme

**der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen
im Weibernetz e.V.**

**zum Referentenentwurf sowie zur Denkschrift
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)**

(Stand: 25.01.2017)

Vorbemerkungen

Die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt die Vorlage des o.g. Gesetzentwurfs sowie einer Denkschrift zur Zustimmung der sog. Istanbul-Konvention. Wir sehen nicht, dass der Prozess zur Umsetzung der Istanbul-Konvention abgeschlossen ist, aber er ist endlich auf einem guten Weg.

Als bundesweite Interessenvertretung behinderter Frauen werden wir uns in dieser Stellungnahme auf die Reichweite für Frauen mit Beeinträchtigungen konzentrieren. Aufgrund der kurzen Fristgebung ist dies jedoch keine allumfassende Stellungnahme.

In der sog. Istanbul-Konvention wird in Artikel 4 Absatz 3 sowie im Erläuternden Bericht an verschiedenen Stellen auf die Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Gruppen hingewiesen. Hierzu gehören neben vielen anderen auch Menschen mit Behinderungen. Um zu erreichen, dass diese Gruppen auch bei allen Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden, bedarf es nach Ansicht von Weibernetz e.V. eines „Diversity-Mainstreamings“ für den gesamten Bereich der Gewaltprävention und –intervention. D.h. bei allen Maßnahmen müssen die Lebenslagen aller schutzbedürftigen Gruppen einbezogen werden, müssen sie ggf. gesondert benannt werden. Sofern es notwendig erscheint, müssen ggf. gesonderte Maßnahmen getroffen werden, um alle Gruppen zu erreichen etc. Dies sieht auch die UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 16 und weitere Artikel vor.

Wir müssen jedoch feststellen, dass wir von einer Berücksichtigung aller vulnerablen Gruppen in Deutschland noch weit entfernt sind. Vielmehr ist es derzeit in den allermeisten Fällen so, dass bei Bildungsmaßnahmen, im Bereich der Gesundheitsversorgung, bei Studien etc. der Blick auf die besonders vulnerablen Gruppen ausgespart wird und günstigstenfalls im Nachgang eine Extra-Studie und gesonderte Informationen herausgegeben werden.

**Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information**

Samuel-Beckett-Anlage 6
34119 Kassel
Tel.: 0561 72 885-310
Fax: 0561 72 885-2310
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Das erschwert auch das Erkennen einer Gesamtstrategie im Themenbereich Gewalt gegen Frauen, die ebenfalls in der Istanbul-Konvention Artikel 10 gefordert wird.

Zum Entwurf der Denkschrift im Einzelnen

Zu Kapitel III - Prävention

Zu Artikel 12 – Allgemeine Verpflichtungen

Hinsichtlich des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes in Kombination mit Artikel 4 Absatz 3 sowie des Erläuternden Berichts (Rn. 87) müssen bei allen Maßnahmen die besonders schutzbedürftigen Personengruppen, u.a. Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen werden.

Zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen von Frauen mit Behinderungen werden im Entwurf der Denkschrift einschlägige Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), im SGB IX sowie im Bundesteilhabegesetz (BTHG) aufgeführt.

Weibernetz e.V. begrüßt all diese aufgeführten Maßnahmen im hohen Maße. Allerdings sind sie nicht als abschließende Liste zu werten. Um den Abbau von Diskriminierungen gegen Frauen mit Behinderungen tatsächlich zu erreichen, sind weitere Maßnahmen erforderlich, z.B. im Bereich Assistenz, Hilfsmittelversorgung unabhängig von Erwerbsarbeit und Gesundheitsversorgung.

Zu Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Zu Artikel 19 – Informationen

Zwar wird zu Artikel 19 ausgeführt, dass infolge von Bundesverordnungen und Gesetzen Kommunikationsrechte für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen geschaffen wurden. Sie sichern u.a. barrierefreie Internetseiten des Bundes, den Anspruch auf Gebärdensprachdolmetschung und weiterer Kommunikationshilfen in verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren, Vordrucke und Bescheide in einer lesbaren Form für blinde und sehbehinderte Menschen.

Das sind sehr gute und geeignete Normen für technische Voraussetzungen. Sie sichern jedoch nicht, dass in den Informationen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, eingegangen wird. Sie sichern nicht, dass Frauen und Mädchen den Zugang zu Beratungs- und Informationsstellen erhalten. Sie sichern nicht, dass in Beratungsgesprächen im Frauenhaus oder in einer Fachberatungsstelle die Dolmetschkosten finanziert werden. etc.

An dieser Stelle sei auch an die Vorbemerkungen s.o. verwiesen.

Zu Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste

Zu Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Mit Verweis auf den Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder aus dem Jahr 2012 wird im Entwurf der Denkschrift die Anzahl von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen dargelegt.

Im gleichen Bericht wird deutlich, dass nur etwa 10 Prozent der Frauenhäuser gut geeignet für Frauen mit Behinderungen sind. Rollstuhlgeeignete Häuser gibt es nur ganz vereinzelt. Bei Fachberatungsstellen sieht es besser aus, von einer ausreichenden Anzahl kann jedoch auch hier nicht gesprochen werden.

Diese Zahlen zur fehlenden Zugänglichkeit werden im Entwurf der Denkschrift nicht benannt. Dennoch lautet das Fazit zur Zugänglichkeit von Frauen mit Behinderungen zum Hilfesystem wie folgt: „Insgesamt ist festzustellen, dass trotz punktueller Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten zum Hilfesystem für bestimmte Zielgruppen, wie z.B. für Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Suchtmittelabhängigkeiten, gewaltbetroffene Frauen regelmäßig Schutz vor Gewalt sowie Beratung und Unterstützung in den professionell dafür ausgelegten Einrichtungen finden.“ (S. 50)

Von punktuellen Versorgungslücken zu sprechen, wohlwissend, dass nur vereinzelte Frauenhäuser rollstuhlgänglich sind und es auch sonst an Barrierefreiheit fehlt, verschönt die Situation doch in hohem Maße.

Zu Artikel 23 wird ebenfalls ausgeführt, dass es keine Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung für Frauen mit Behinderungen gäbe (vgl. S. 53).

Das liegt an einem hohen Dunkelfeld. Denn es wird nicht erhoben, wie viele Frauen mit Behinderungen Schutz in einem Frauenhaus gebraucht hätten oder Hilfe in Fachberatungsstellen gesucht haben, aber aufgrund von Barrieren keine erhalten haben. Dass Frauen mit Behinderung im Durchschnitt 2-3 mal häufiger sexualisierte Gewalt erfahren, jedoch viel seltener Hilfe in Anspruch nehmen, hat verschiedene Ursachen. Dazu gehören: Zum einen Unkenntnis über die Hilfen und zum anderen, sich erst gar nicht an das System zu wenden aus dem Wissen heraus, dass es an Barrierefreiheit fehlt.

Bei einer geplanten Überprüfung des BMFSFJ mit einzelnen Bundesländern hinsichtlich einer Bedarfsermittlung und –planung (vgl. S. 53f.) ist es unerlässlich, die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen.

Zu Artikel 24 – Telefonberatung

Die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefons begrüßt Weibernetz e.V. im hohen Maße. Im Entwurf der Denkschrift fehlt bei dem Hinweis auf Gebärdensprachdolmetschung jedoch der Hinweis, dass diese in den Zeiten zwischen 8 und 23 Uhr gewährleistet werden kann.

Zu Artikel 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation

Mit Verweis auf den CEDAW-Alternativberichts vom November 2016 weisen wir auf gesetzliche Lücken in Deutschland für „ein ausnahmsloses Verbot einer Sterilisation ohne die vollständige und informierte Einwilligung des*der Betroffenen, das explizit auch für (intersexuelle) Kinder und Menschen mit Behinderungen gilt“, hin (ebd. S. 22).

10. Februar 2017
Martina Puschke